

Clemens, Caterina	ZEH	23179
.....	.....	.....
Name, Vorname	Anschrift	Telefon

Beschluss Nr. 1  
für die 1. Sitzung des Rates der ZEH der TUB

am 05.09.2024 als Video- und Telefonkonferenz

-----  
Gegenstand: Neufassung der Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH

Beschlussentwurf: Der Rat der ZEH befürwortet die Neufassung der Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH.

Begründung:

Ende 2023, in Vorbereitung der Wahlen, ist ein Strukturprozess zum Thema Rat der ZEH durch das Referat für Angelegenheiten der Akademischen Selbstverwaltung (K3) angeregt und im Rahmen dessen die Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH geprüft worden. K3 ist zu dem Ergebnis gekommen, dass drei der in der bisherigen Ordnung vorgesehenen Gruppen, die nach der aktuellen Organisations- und Benutzungsordnung Teil des Rates sein sollten, nicht mehr an der ZEH vertreten sind, nämlich wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen, nebenberuflich Beschäftigte und Obleute, während die inzwischen vornehmlich an der ZEH eingesetzten Honorarkräfte keine Mitglieder der TU sind und damit weder aktives noch passives Wahlrecht haben. Der aktuelle Rat besteht daher nur noch aus 4 Personen.

Auch im Übrigen ist der Rat der ZEH und dessen Funktion überholt. In den letzten Jahren war es zunehmend schwieriger, geeignete Kandidat\*innen für die Besetzung des Rates zu finden und die inhaltliche Gremienarbeit abzustimmen. Manche Positionen sind trotz vielfacher Bemühungen seit Jahren unbesetzt, z.B. Nutzer\*in.

Bei der Prüfung durch K3 wurde festgestellt, dass die Inhalte der aktuellen Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH veraltet sind. In Teilen widersprechen sie den AGB der ZEH, die bei der Kursbuchung und dem damit verbunden zivilrechtlichen Vertragsabschluss Anwendung finden. Um dies rechtlich wieder in Einklang zu bringen, hat die ZEH mit Unterstützung durch K3 eine Neufassung der Organisations- und Benutzungsordnung vorgenommen. Diese Neufassung sieht vor, dass darin nur noch die Organisation der ZEH geregelt und die Benutzung gänzlich in die AGB ausgelagert wird, um notwendige Änderungen zeitnah, bspw. zum Semesterbeginn, anpassen zu können.

Dazu kommt, dass die Arbeitsinhalte der ZEH über die Jahrzehnte so komplex geworden sind, dass es für außenstehende Personen, selbst aus dem Unikontext, schwierig ist, inhaltlich zu folgen. Aufwand und Nutzen stehen in keinem Verhältnis zueinander. Rechtlich gesehen kann die ZEH das Gremium des Rates einberufen, ist dazu aber nicht verpflichtet.

Auch andere Zentraleinrichtungen arbeiten inzwischen ohne Rat (oder Beirat).

Da aber auf Beteiligung nicht grundsätzlich verzichtet werden soll, sind in der neuen Organisationordnung andere Beteiligungsformen durch Mitarbeitende und Studierende

festgeschrieben. Um weiterhin zielgruppengerechte Angebote zu schaffen, hat die ZEH ein großes Interesse an der Rückmeldung und Beteiligung selbiger. Neben der Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH gibt es aktuell noch die Entgeltordnung der ZEH. Diese regelt ebenso in Teilen die Benutzung der ZEH und steht ebenso im Widerspruch zur Organisations- und Benutzungsordnung und der AGB der ZEH. Die Neufassung der Organisations- und Benutzungsordnung sieht vor, dass dort die Festlegung der Entgelte transparent erläutert wird. Somit kann die bisher bestehende Entgeltordnung außer Kraft gesetzt werden. Die ZEH ist - wie alle anderen Bereiche der TU – angehalten, ihre Haushaltslage durch Entgelterhöhungen zu verbessern. Um diesen Prozess künftig schnell und unkompliziert durchführen zu können, bedarf es einer Verschlankung des bisherigen Abstimmungssystems. Die Festlegung der Entgelte unterliegt dem Gesamthaushaltskonzept der ZEH. Hinsichtlich diesem ist die Leitung der ZEH stets dem Kanzler rechenschaftspflichtig, eine Kontrolle findet also auch in Zukunft statt.

#### Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Verbesserung der Haushaltslage der ZEH durch Entgelterhöhung

Catrina Clemens

.....  
(Unterschrift)

#### Anlagen:

- Synopse Neufassung der Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH